

Peter Voss

# Vom Land zur Nation

## Schulgesetz, Schulverwaltung und Schulstatistik nach 1840

Das Luxemburger Schulsystem ist für Schülerinnen und Schüler zweifellos ein sehr anspruchsvolles. Nach einem ausgeklügelten System müssen sie sich in der luxemburgischen, der deutschen und der französischen Sprache zurechtfinden. In späteren Jahren kommen dann noch Englisch und optional Spanisch oder Italienisch hinzu. Damit haben die Luxemburger Schüler ein beachtliches Sprachenpensum zu absolvieren, welches dasjenige ihrer europäischen Altersgenossen bei weitem übertrifft. Bislang wird die perfekte Beherrschung des Deutschen und des Französischen in Wort und Schrift anscheinend noch mit Selbstverständlichkeit von den Luxemburger Absolventen erwartet.<sup>1</sup>

Die Mehrsprachigkeit (Deutsch – Französisch – Luxemburgisch), grundlegender Bestandteil des Luxemburger Staatsverständnisses und der Luxemburger Identität, ist allerdings keine naturgegebene, sondern eine historisch-kulturell gewachsene Besonderheit, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ausgebildet hat. Und in diesem Prozess spielte die Schule eine wesentliche Rolle.

So kompetent und erfolgreich das Schulwesen des Großherzogtums heute auch dastehen mag, so bescheiden waren seine Anfänge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das französische Regime (1795-

1814) hatte sich mehr auf dem Papier als in der Praxis um das unterentwickelte Schulwesen im neuentstandenen „Département des Forêts“ gekümmert. Auch unter holländischer Verwaltung wurde das 1815 gegründete Großherzogtum Luxemburg als Randprovinz des Königreichs der Vereinigten Niederlande eher vernachlässigt. Erfolgversprechende schulpolitische

---

**So kompetent und erfolgreich das Schulwesen des Großherzogtums heute auch dastehen mag, so bescheiden waren seine Anfänge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.**

---

Initiativen der holländischen Zeit (1815-1830) erhielten durch den Ausbruch der Belgischen Revolution 1830 kaum die Chance, ihre Wirkung zu entfalten. Die Zeit des belgischen Regimes (1830-1839) gilt gemeinhin als Tiefpunkt der luxemburgischen Schulgeschichte. 1841 gab es in einem Drittel der Luxemburger Gemeinden keinen Primärschulunterricht; von 382 Schulen wurden 176 ausschließlich im Winter betrieben. Fast die Hälfte der Luxemburger Lehrer besaß keinerlei Qualifikationsnachweis.<sup>2</sup>

Als König der Vereinigten Niederlande und Großherzog von Luxemburg übernahm Wilhelm II. 1840 ein Luxemburger Territorium, dessen Zukunft mehr als ungewiss war. Die Teilung von 1839, mit der das Großherzogtum gut zwei Drittel seiner Flä-

che und etwa die Hälfte seiner Bevölkerung an das Königreich Belgien verloren hatte, war von den Luxemburgern als Verlust wahrgenommen worden. Die Wirtschaftskraft des Landes war gering, die politischen Strukturen wenig gefestigt, das Zugehörigkeitsgefühl der Bevölkerung zum neuen Staatswesen diffus. Das am Verhandlungstisch des Wiener Kongresses 1815 und erneut in London 1839 entworfene Großherzogtum stellte zwar einen Staat dar, aber noch keine Nation, wie sie sich andernorts in Europa, und zuletzt im benachbarten Belgien, konstituiert hatten. Mit der Verfassung von 1841 unternahm die neue Regierung den Versuch, die politischen und administrativen Strukturen des Landes neu zu ordnen. Große Bedeutung wurde dabei dem Neuaufbau des darniederliegenden Schulwesens beigemessen. So erhob Art. 51 der Verfassung von 1841 die Ausarbeitung eines „Gesetzes über den öffentlichen Unterricht“ zu einer von insgesamt sechs Prioritäten, die zur „vollständigen Organisation des Landes erforderlich“ waren.<sup>3</sup> Innerhalb von zwei Jahren wurde das erste Luxemburger Primärschulgesetz ausgearbeitet und am 26. Juli 1843 verabschiedet.

Die 1839 einsetzende Nationalstaatsbildung im Großherzogtum Luxemburg kann als ein Prozess „von oben“ beschrieben werden. Staatsapparat und Verwaltungseliten schufen innerhalb weniger Jahre Institutionen, die langfristig zur Ausbildung einer Luxemburger Identität und eines Luxemburger Nationalgefühls beitrugen. Im Großherzogtum erfolgte die moderne

Peter Voss, Dr. phil., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt „Schooling as Institutional Heritage in Cultural Settings“ (SIHICS) an der Universität Luxemburg.

Nationsbildung zu einem wesentlichen Teil durch die Ausbildung eines einheitlichen Schulwesens. Die 1843 eingerichtete zweisprachige Primärschule sollte sich zu einer zentralen Institution der Luxemburger Identität entwickeln. Über das Primärschulwesen wurden die Einwohner des Landes in den neuen Staat eingebunden und zu Luxemburgern „gemacht“. Dieser Prozess vollzog sich auf drei Ebenen, die im Folgenden näher betrachtet werden: auf normativem Wege, durch das Schulgesetz von 1843; auf dem Weg der Publizistik, insbesondere durch die Gründung eines amtlichen Mitteilungsblattes, des *Luxemburger Schulboten*; und durch die Schulstatistik.

### Das Schulgesetz von 1843

Mit dem Primärschulgesetz von 1843 wurde das Schulwesen im Lande auf eine neue Grundlage gestellt. In insgesamt 103 Artikeln beschäftigte sich das Gesetz mit der Errichtung der Schulen und ihrer Finanzierung, der jährlichen Organisation des Schulbetriebs, der Ernennung und Absetzung der Lehrer, der Schulaufsicht und der Einrichtung eines Lehrerseminars (*École normale*).<sup>4</sup> An der Spitze der Schulverwaltung stand die Königlich-Großherzogliche Unterrichtskommission. Alle Gemeinden des Großherzogtums wurden verpflichtet, permanente Primärschulen einzurichten und für die Kosten des Schulbetriebs aufzukommen. Wie in anderen Ländern auch blieben die Primärschulen in Luxemburg in Trägerschaft der Gemeinden, unterstanden aber der Aufsicht des Staates. Für die Unterweisung der Kinder war Unterricht in Religion und Moral vorgesehen, weiterhin Deutsch- und Französisch-Lesen, Schreiben und Rechnen.

Das Schulgesetz stellte keine komplette Neuschöpfung dar, sondern baute auf der älteren Luxemburger Schulgesetzgebung insbesondere aus der holländischen Zeit auf. Darüber hinaus hatte man sich durch das belgische Schulgesetz von 1842 inspirieren lassen.

Dem Luxemburger Primärschulgesetz waren langwierige Verhandlungen zwischen Kirche und Staat vorausgegangen. In einigen Punkten konnten sich die mit der Ausarbeitung befassten Beamten um den Gouverneur Caspar Théodore Ignace de

la Fontaine, die zum Teil bereits unter Wilhelm I. in Amt und Würden gewesen waren und der Luxemburger Freimaurerloge angehörten, und der apostolische Vikar Jean-Théodore Laurent nur mit Mühe verständigen.<sup>5</sup> Insgesamt gelang es beiden Verhandlungsparteien aber, sich jeweils zu Kompromissen durchzuringen. Der Kirche wurden weitgehende Zugeständnisse gemacht. Die Erteilung des Religionsunterrichtes lag in Händen des Klerus. Dieser hatte ebenfalls die Aufsicht über den religiösen Lebenswandel der Lehrerinne und konnte sich jederzeit Zutritt zur Schule verschaffen. Für seine Anstellung benötigte der Lehrer zudem ein religiöses Führungszeugnis, das durch den Ortspfarrer ausgestellt wurde. Diese Bestimmung sorgte später immer wieder für Misstöne, wenn Lehrer sich durch den Geistlichen ungerecht beurteilt fühlten und Einstellungen gefährdet waren. Die mit der Schulaufsicht beauftragte Unterrichtskommission bestand zu einem Drittel aus Geistlichen, darunter der apostolische Vikar.

Im Ergebnis entstand so in Luxemburg ein stark katholisch geprägtes öffentliches Primärschulwesen. Die Kirche war in das System integriert und hatte entscheidende Positionen besetzt. Auf diese Weise wurde die Ausbildung eines kirchlichen Separatismus verhindert. Im Unterschied zu Belgien entstand im Großherzogtum kein flächendeckendes katholisches Privatschulwesen in Opposition zum staatlich beaufsichtigten Schulwesen und es kam, in der Folge, auch nicht zu einem Schulstreit, wie er etwa das politische und öffentliche Leben des Nachbarlandes Belgien während des gesamten 19. Jahrhunderts prägen sollte.

Als richtungweisend für die Entwicklung des Landes erwies sich die Einführung des Unterrichts in deutscher und in französischer Sprache. Hierin besteht die eigentliche Besonderheit des luxemburgischen Schulgesetzes von 1843 und des Luxemburger Schulsystems: einem im Grunde rein deutschsprachigen Gebiet wurde von Amts wegen die Zweisprachigkeit verordnet. Die Einführung des obligatorischen Französisch-Unterrichts in den Primärschulen des Großherzogtums, das mit der Province du Luxembourg den französischsprachigen Landesteil an Belgien verloren hatte, war die Voraussetzung dafür, dass

sich Luxemburg im Zeitraum von einigen Generationen zu einem zweisprachigen Land entwickeln sollte. Bezeichnenderweise erlernten die Primärschüler im Unterricht mit den zwei Sprachen auch zwei völlig unterschiedliche Handschriften. Das Französische wurde in lateinischen Buchstaben geschrieben; deutsche Texte mussten in der deutschen Kurrentschrift verfasst werden. Auch in dieser Hinsicht stellte die Zweisprachigkeit des Unterrichts eine besondere Herausforderung dar, der sich Primärschüler in Belgien, Frankreich oder Preußen nicht zu stellen hatten. Hinter der Zweisprachigkeit verbarg sich außerdem *de facto* eine Dreisprachigkeit, da die Schüler im Alltag Luxemburgisch sprachen.

Was sich aus der Rückschau als eine kultur- und sprachpolitisch bedeutsame Entscheidung erweisen sollte, stellte im 19. Jahrhundert Lehrer, Schüler und Eltern vor erhebliche Probleme. Eltern protestierten gegen die Einführung des Französischen im Unterricht. Viele Luxemburger Lehrer beherrschten zudem das Französische nicht gut genug, um diese Sprache unterrichten zu können. Wohlweislich enthielt Art. 1 des Schulgesetzes daher die Klausel, dass „das Regierungs-Collegium auf Ansuchen der Gemeindebehörden und aus wichtigen Gründen den Unterricht in der französischen Sprache erlassen“ könne. Da französische Grammatiken und Schulbücher allgemein als zu anspruchsvoll für Luxemburger Schüler und Lehrer betrachtet wurden, griff man in der Regel auf deutsche Lehrwerke der französischen Sprache zurück. Allgemein hatten die Schulinspektoren noch lange Anlass, das mangelhafte Niveau des Französischunterrichts in den Primärschulen des Landes zu beklagen.<sup>6</sup>

### Die Rolle der Publizistik: Lehrerbildung als Teil der Nationsbildung

Mit der Gründung der Monatsschrift *Der Luxemburger Schulbote / Le Courier des Ecoles dans le Grand-Duché de Luxembourg*, die von 1844 bis 1942 in nahezu unveränderter Form erschien, beabsichtigte die Luxemburger Verwaltung, die Primärschullehrer parallel zum Verwaltungsweg zu erfassen und zu steuern. Hauptintention war es, die Lehrerschaft über die Verordnungen und Verfügungen des Schulwesens

zu informieren. Gesetze, Reglements und Erlasse wurden im *Schulboten* veröffentlicht und häufig auch erklärt und kommentiert. Gleichzeitig verfolgte man aber auch einen „literarischen Zweck“, indem Auszüge aus pädagogischen Schriften „der benachbarten Länder“ abgedruckt wurden, um den Luxemburger Schullehrern die „heute zu Tage unumgänglich notwendige [...] Methode“ nahezubringen.<sup>7</sup> Der *Schulbote* war daher sowohl ein amtliches Mitteilungsblatt der Schulverwaltung als auch ein Organ der Lehrerweiterbildung. Er wollte informieren, aufklären und fördern, gleichzeitig aber auch mahnen und disziplinieren.

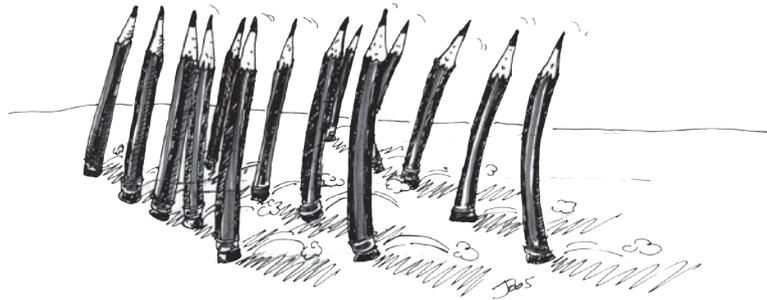
Jeder Jahrgang enthielt zudem ein vollständiges Verzeichnis des Lehrkörpers, in dem die Pädagogen des Großherzogtums in einer Art „Who's who?“ mit vollem Namen, ihrer Wirkungsstätte, dem Rang ihres Brevets, durchnummeriert und nach Schuldistrikten geordnet aufgeführt waren. Die Lehrer wurden auf diese Weise auf nationaler Ebene als Berufscorps der Luxemburger Primärschullehrer konstituiert und standen im Blick der Öffentlichkeit – und im Blick der eigenen Kollegen.

Mit dem *Schulboten* wollte die Unterrichtskommission nach eigener Aussage zur „Einheit“ im luxemburgischen Unterrichtswesen beitragen.<sup>8</sup> Eine Voraussetzung dafür war die Schaffung eines nach einheitlichen Kriterien ausgebildeten und auf den von der Unterrichtskommission vorgegebenen nationalen Bildungsauftrag eingeschworenen Lehrkörpers. Neben den durch das Schulgesetz geschaffenen Institutionen stellte der *Schulbote* daher ein weiteres Instrument dar, mit dem der einzelne Lehrer in die Pflicht genommen und die Durchführung des staatlichen Erziehungsauftrags kontrolliert werden konnte.

### Die Rolle der Schulstatistik im Prozess der Nationsbildung

Gesetze, Verordnungen und der Aufbau eines bürokratischen Apparates waren Ausdruck des schulpolitischen Programms von 1843. Umgesetzt und begleitet wurde dieser Prozess mit Hilfe der Statistik. Alljährlich veröffentlichte die Unterrichtskommission im *Schulboten* einen detaillierten *Generalbericht über den Zustand des Primär-Unterrichts im Großherzogtum Luxem-*

*burg*, der auf statistischen Erhebungen auf Gemeinde- und Kantonsebene beruhte. Diese Statistiken stellten eine Planungsgrundlage für die staatliche Schulverwaltung dar. Sie veranschaulichten die Schulsituation im Lande, von der man *bis dato* nur ungenaue Vorstellungen hatte. Sie dienten auch als Rechenschaftsberichte für die Regierung und die Öffentlichkeit, in denen der Fortschritt des luxemburgischen Schulwesens alljährlich neu dokumentiert wurde.



Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang ein 1855 erschienener 10-Jahres-Vergleich. Im Zeitraum 1844 bis 1855 hatte sich die Zahl der permanenten Schulen von 324 auf 470 erhöht, diejenige der reinen Winterschulen von 98 auf 40 mehr als halbiert, was als besonderer Erfolg gewertet wurde. Die Zahl der Mädchenschulen hatte sich von 20 auf 83 vervierfacht. Mehr Lehrer, 528, waren im Besitz eines Brevets. 1855 gab es nicht nur über 100 Schulen mehr als 1844, sie befanden sich auch insgesamt in einem besseren baulichen Zustand. Zudem hatte sich die Zahl der Schüler erhöht.<sup>9</sup> Dieser Wachstumsprozess sollte sich auch in den folgenden Jahrzehnten fortsetzen.

Diese statistischen Aufstellungen erfolgten bewusst mit Blick auf und in Konkurrenz zu den Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Belgien. 1855 war man bereits davon überzeugt, dass es die guten Schulen des Großherzogtums – von den schlechten war in diesem Zusammenhang nicht die Rede – mit den Schulen der Nachbarländer aufnehmen konnten.<sup>10</sup> Auch die Alphabetisierungsraten der luxemburgischen Milizionäre wurden mit den entsprechenden Zahlen aus Frankreich und Belgien verglichen, ein Vergleich der nach luxemburgischen Berechnungen zum Vorteil des Großherzogtums ausfiel.<sup>11</sup>

Die Schulstatistik diente somit als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Landes insgesamt. Ein Staat, dessen Schulsystem es gelang, alphabetisierte Schüler und Rekruten „zu produzieren“, musste auch auf internationaler Bühne wahr- und ernstgenommen werden. Genauso wichtig war aber die Signalwirkung an die eigene Bevölkerung. Die statistische Darstellung verdeutlichte den Aufbau des luxemburgischen Primärschulwesens in Form eines von Jahr zu Jahr

voranschreitenden Fortschritts, dem sich der Einzelne nicht verweigern konnte. Die Erwartungshaltung des Staates an seine Bürger war klar vorgegeben; ein Ausscheren aus diesem Prozess nicht vorgesehen. ♦

1 Zum aktuellen luxemburgischen Schulwesen siehe: Siggie Koenig, „Luxemburg“, in: Hans Döbert u. a. (Hrsg.), *Die Bildungssysteme Europas*, Baltmannsweiler 2010, S. 428–441.

2 Albert Calmes, *Histoire contemporaine du Grand-Duché de Luxembourg. Volume IV: La création d'un Etat 1841-1847*, Luxembourg 1983, S. 266.

3 *Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums Luxemburg/Mémorial législatif et administratif du Grand-Duché de Luxembourg*, 51, 1841 (S. 425–452). Verordnung vom 12. Oktober 1841 in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogtum Luxemburg/Ordonnance Royale Grand-Ducale portant Constitution d'Etats pour le Grand-Duché de Luxembourg.

4 Idem, 39, 1843 (S. 561–592): Gesetz vom 26. Juli 1843 über den Primär-Unterricht/Loi du 26 juillet 1843 sur l'instruction primaire.

5 Georges Vuillermoz, *Das luxemburgische Primärschulgesetz. Eine rechtsgeschichtliche und kirchengeschichtliche Untersuchung*, Luxembourg 1990.

6 *Luxemburger Schulbote. Le Courrier des Ecoles dans le Grand-Duché de Luxembourg*, 12, 1855, S. 299.

7 *Luxemburger Schulbote*, 3, 1846, S. 3.

8 Idem, 1, 1844, S. 2.

9 Idem, 12, 1855, S. 307–308.

10 Idem, 12, 1855, S. 304.

11 Idem, 13, 1856, S. 105.